

Einfaches Seminar im SoSe 2023

(Privat-)Rechtstheorie

Prof. Grünberger / Johannes Herb

Im kommenden Sommersemester bietet der Lehrstuhl Zivilrecht X ein einfaches Seminar zum Thema (Privat-)Rechtstheorie an. Im Seminar werden klassisch privatrechtliche Themen diskutiert, welche die Schlüsselbegriffe Privatautonomie, Vertrag, Freiheit und Paternalismus analysieren. Ziel der Veranstaltung ist es, die große privatrechtliche Leiterzählung aus verschiedenen Perspektiven zu analysieren und kritisch zu hinterfragen. Die einzelnen Themen sind unten aufgelistet. Im Fokus steht ein methodischer und rechtstheoretischer (nicht rechtsdogmatischer) Zugang zu den Themen.

Die Veranstaltung richtet sich ausschließlich an Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft (Staatsexamen), die im Sommersemester mindestens im vierten Semester sind.

Das Seminar wird in der Vorlesungszeit des Sommersemesters montags von 16 bis 18 Uhr in Präsenz stattfinden. Im Rahmen der dortigen Veranstaltungen werden jeweils zwei Themen in ca. 20 Minuten präsentiert und daraufhin in der Gruppe diskutiert. Die hierbei erhaltenen Impulse können in der anschließend abzugebenden Seminararbeit aufgegriffen werden.

Die Vorbesprechung mit Vergabe der Themen findet am **6.2.2023 um 18 Uhr s.t. im S 64** statt. Für das Seminar wird ein eLearning-Kurs eingerichtet, in dem aktuelle Informationen bekannt gegeben werden.

Die Anmeldung zum Seminar ist in cmlife von Montag, 23.1.2023, 10:00 Uhr bis Mittwoch, 1.2.2023, 23:59 Uhr möglich. Studierende, sich nach erfolgreicher Anmeldung entscheiden, doch nicht am Seminar teilzunehmen, werden gebeten, sich umgehend abzumelden, um Personen auf der Warteliste ein Nachrücken zu ermöglichen. Eine Teilnahme an der Vorbesprechung und Themenvergabe ohne Voranmeldung ist nicht möglich. Das Seminar ist auf 20 Studierende begrenzt.

Für inhaltliche Fragen zum Seminar können Sie sich direkt an Johannes Herb unter johannes.herb@uni-bayreuth.de wenden.

Themenvorschläge: (Privat-)rechtstheoretisches Seminar

1. Paternalismus und Privatrecht

Inwieweit ist das Minderjährigenrecht des BGB paternalistisch und inwieweit ist das legitim? Aufgabe der Seminararbeit ist es, den Begriff des Paternalismus näher zu konturieren, die Regelungen der §§ 104 ff. BGB an diesem Maßstab zu messen und kritisch zu würdigen, inwieweit die gesetzgeberisch gewählte Lösung überzeugt.

2. Die „Richtigkeitsgewähr des Vertrages“ – ein falsches Versprechen?

In einem vielbeachteten Beitrag spricht Walter Schmidt-Rimpler von der sog. „Richtigkeitsgewähr des Vertrages“ (Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 147 (1941), S. 130–197). Damit knüpft er an die Vorstellung an, dass im Ausgangspunkt ein Vertrag, der in freier Selbstbestimmung geschlossen wird, den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung trägt. Zugleich steht dieses Verständnis vor Problemen, wenn faktische Überlegenheit einer der Parteien bis in den Vertragsschluss hineinwirkt. Aufgabe der Seminararbeit ist es, ausgehend von Schmidt-Rimplers Aufsatz den Konflikt zwischen formalem und materiellem Freiheitsverständnis herauszuarbeiten und die Lösung des BGB in Form des

- a) AGB-Rechts (§§ 305 ff. BGB)
- b) Verbraucherwiderrufsrechts bei Fernabsatzverträgen

kritisch zu würdigen. Eine etwaige NS-historische Perspektive auf den AcP-Beitrag und die Person Schmidt-Rimplers bleibt ausgeklammert.

3. „Drum prüfe, wer sich [...] bindet“ – Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Unwirksamkeit einer Angehörigenbürgschaft (Beschluss vom 19.10.1993 – 1 BvR 567/89 u. a.)

Die Bürgschaftsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist eine der epochenprägenden Leitentscheidungen im Verhältnis von Privatrecht und Verfassungsrecht. Das BVerfG bejahte die Verfassungswidrigkeit einer Angehörigenbürgschaft, die die geschäftlich unerfahrene Bürgin finanziell krass überforderte, formal aber auf einem korrekten Vertragsschluss beruhte. Dadurch stellte es das hergebrachte Privatrechtsverständnis auf den Kopf. Die Seminararbeit hat die Entscheidung aufzubereiten und kritisch zu würdigen, inwieweit durch die Berücksichtigung strukturell ungleicher Verhandlungsstärke der Parteien für die Wirksamkeit des Vertrags das klassisch liberale Verständnis von Privatautonomie begraben oder aber vollendet wird.

4. Grundrechtsbindung im Privatrecht

Seit der Lüth-Entscheidung des BVerfG ist die grundsätzliche Tatsache, dass Grundrechte in Privatrechtsverhältnisse hineinwirken können, anerkannt. Zugleich besteht aber seit jeher Streit darüber, wie diese Einwirkung rechtsdogmatisch und rechtstheoretisch richtig zu konstruieren ist, auch weil das BVerfG eine explizite Festlegung zu scheuen scheint. In mehreren jüngeren Entscheidungen haben sich der BGH und das BVerfG damit auseinandergesetzt, inwieweit Grundrechte Zugangsansprüche zu privaten Herrschaftsräumen vermitteln. Ist mit Blick auf

- a) den Stadionverbotsbeschlusses des BVerfG (Beschluss vom 11.04.2018 – 1 BvR 3080/09)
- b) die Hausverbotsentscheidung des BVerfG (Beschluss vom 27.8.2019 – 1 BvR 879/12)
- c) den Facebook-Beschlusses des BGH (Urteil vom 29.7.2021 – III ZR 179/20)

die Rede von einer nur mittelbaren Drittwirkung noch angemessen oder geht es längst um eine unmittelbare Bindung? Welche Bindungsintensität ist überzeugend?

5. Konstitutionalisierung des Privatrechts

Beginnend mit der Lüth-Entscheidung (BVerfGE 7, 198) kommt es unter dem Grundgesetz und der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur zu einer zunehmenden Überlagerung privatrechtlicher Themen durch grundrechtliche Erwägungen. Das stellt das Privatrecht vor Herausforderungen, weil es sich Raum privatautonomer Selbstgestaltung versteht. Durch Intensivierung verfassungsrechtlicher Einflüsse wird die Privatautonomie allerdings zu einem Abwägungsgesichtspunkt unter vielen, verliert damit ihre Sonderstellung und gerät unter Rechtfertigungsdruck. Aufgabe der Seminararbeit ist es, die hier nur angedeuteten Probleme rund um das Schlagwort „Konstitutionalisierung“ einzuordnen und kritisch zu würdigen. Wie alle Themenstellungen ist auch die vorliegende ergebnisoffen.

6. Nichtdiskriminierungsschutz oder Privatrechtsgesellschaft?!

*Als das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft trat, sahen manche Privatrechtswissenschaftler*innen schon das Ende der Privatautonomie als erreicht an. Dadurch, dass das AGG unter gewissen Umständen Diskriminierungen im Privatrechtsverkehr verbietet, gerät es offensichtlich in Konflikt mit der Idee, seinen Vertragspartner (vollständig) frei wählen zu können. Aufgabe der Seminararbeit ist es, nachzuvollziehen, inwieweit das klassische Privatrechtsverständnis hierdurch erschüttert wird und ob dies gerechtfertigt werden kann. Erwartet wird ein (privat-)rechtstheoretischer Zugang, keine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des AGG.*

7. Der Mythos vom unpolitischen Privatrecht – Beispiel: Familienrecht

Immer wieder wird die These vertreten, das Privatrecht sei, gerade in Abgrenzung zum öffentlichen Recht, unpolitisch. Diese These ist – unter besonderer Berücksichtigung der familienrechtlichen Entwicklung der Rolle der Frau in der Ehe seit Inkrafttreten des Grundgesetzes – kritisch zu reflektieren.

8. Der Mythos vom unpolitischen Privatrecht – Beispiel: Wirtschaftsverfassung

Immer wieder wird die These vertreten, das Privatrecht sei, gerade in Abgrenzung zum öffentlichen Recht, unpolitisch. Damit geht mitunter die Vorstellung einher, das BGB sei nicht der richtige Ort für die Verfolgung von Gemeininteressen und Umverteilungsfragen. Aufgabe der Seminararbeit ist es, die dem BGB zugrunde liegende Wirtschaftsverfassung herauszuarbeiten und zu würdigen, inwieweit diese in der Tat unpolitisch ist.

9. Systemdenken oder effet utile?!

*In seinem Habilitationsvortrag (Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz – entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. Berlin 1983) hat Claus-Wilhelm Canaris die Bedeutung des Systemdenkens für die Privatrechtswissenschaft entwickelt und damit das Selbst- und Arbeitsverständnis zahlreicher Privatrechtswissenschaftler*innen des 20. Jahrhunderts geprägt. Danach liegen dem Privatrechtsstoff eine rationale, innere Ordnung und Einheit zugrunde, die es immer weiter zu vervollständigen gilt. Ein solcher Ansatz scheint allerdings dem Recht der Europäischen Union fremd. Dieses steht vielmehr für einen funktionalen und effektivitätsorientierten Zugang und nur fragmentarische Regelungen zivilrechtlicher Materien. Anhand von Canaris Abhandlung sowie Thomas Ackermanns Auseinandersetzung mit der Privatrechtssystematik (Zeitschrift für europäisches Privatrecht 2018, S. 741–781) ist dieses Spannungsverhältnis näher zu analysieren und kritisch zu würdigen.*

10. Rechtsdogmatik – omnipräsent, aber dennoch eine Unbekannte?

Jede Jura-Studentin kommt unweigerlich dutzendfach mit dem Begriff „Rechtsdogmatik“ in Berührung. Trotz einer ungefähren Vorstellung davon, was hiermit gemeint ist, wird selten reflektiert, was genau Rechtsdogmatik ist und welche Zwecke sie eigentlich erfüllt. Um das Themenfeld zu präzisieren, soll die Seminararbeit sich kritisch mit zwei vorgegebenen Texten zur Rechtsdogmatik auseinandersetzen:

- a) Oliver Lepsius, Kritik der Dogmatik, in: Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 39 ff.*
- b) Thomas Lobinger, Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 216 (2016), 28 ff. (Die Ausführungen zum Nichtdiskriminierungsrecht ab S. 80 können ausgeblendet werden)*

Alle Themen können – in Absprache mit Herrn Herb – bei Bedarf mehrfach vergeben werden, sofern hieran Interesse besteht.